

Dienstag, 22. August 1967

Ernennung eines schweizerischen  
Botschafters in Botswana und Lesotho.  
Sitz in Pretoria.

Politisches Departement. Antrag vom 16. August 1967 (Beilage).

Der Bundesrat

b e s c h l i e s s t :

Der Antrag des Politischen Departements wird zum Beschluss  
erhoben.

Protokollauszug in 10 Exemplaren an das Politische Departement  
zum Vollzug und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnisnahme.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Flueben*

a.211 - STR/ry

3003 Bern, den 18. August 1967

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Das am 15. Juli 1967 inkraft getretene Bundesgesetz vom 9. März 1967 über die Errichtung neuer diplomatischer Vertretungen ermächtigt den Bundesrat, in den in den Jahren 1966 bis und mit 1970 unabhängig werdenden Staaten, sowie in Jemen, den Maladiven Inseln und Singapur diplomatische Vertretungen zu errichten.

Am 30. September 1966 erlangten BOTSWANA (ehemals Betschuanaland) und am 4. Oktober 1966 LESOTHO (ehemals Basutoland) die Unabhängigkeit. Beide Staaten wurden vom Bundesrat gemäss Beschluss vom 9. September 1966 anerkannt. An den Feiern zur Unabhängigkeit dieser beiden Staaten nahm der Schweizerische Botschafter in der Republik Südafrika, Herr Roy HUNZIKER, als Vertreter des Bundesrates und als bevollmächtigter Botschafter in Spezialmission teil.

Anlässlich dieser Feiern in den Hauptstädten Gaborone (Botswana) und Maseru (Lesotho) haben die Staatsoberhäupter dieser beiden neuen Staaten Botschafter Hunziker gegenüber den Wunsch nach Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Schweiz ausgedrückt und erklärt, dass sie die Akkreditierung des Schweizerischen Botschafters in der Republik Südafrika in ihren Ländern begrüßen würden.

Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 9. März 1967 ist es nun möglich geworden, diesem Wunsch Folge zu geben. Da Botswana und Lesotho vor allem wirtschaftlich von der Republik Südafrika abhängig sind, ist es zweckmässig, den schweizerischen Botschafter in der Republik Südafrika in diesen beiden Staaten zu akkreditieren. Aus diesen Gründen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat

- 2 -

## z u b e a n t r a g e n :

1. Unter Vorbehalt der Erteilung des Agréments der in Frage kommenden Regierungen wird Herr Roy HUNZIKER, gegenwärtig schweizerischer Botschafter in der Republik Südafrika, zum ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in BOTSWANA und LESOTHO, mit Residenz in Pretoria, bzw. Kapstadt, ernannt.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt:
  - a. das Agrément zur Akkreditierung von Herrn Roy Hunziker bei den zuständigen Behörden von Botswana und Lesotho zu verlangen;
  - b. die Ernennung von Herrn Roy Hunziker nach Erhalt der Agréments zu veröffentlichen;
  - c. der Bundeskanzlei die Daten für die Beglaubigungsschreiben von Herrn Hunziker bekanntzugeben.
3. Die Akkreditierung von Herrn Roy Hunziker als schweizerischer Botschafter in Botswana und Lesotho ändert seine dienstliche Stellung als Missionschef II und seine Grundbesoldung von Fr. 39'300.- nicht.
4. Das Politische Departement wird beauftragt, die finanziellen Konsequenzen dieses Beschlusses im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement zu regeln. Dieser Beschluss tritt am Tage der Ueberreichung der Beglaubigungsschreiben in Gaborones, bzw. Maseru in Kraft.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

(Spühler)

Gemäss internationaler Gepflogenheiten muss die Einholung eines Agréments geheim bleiben.

Beilagen: Protokollauszug in 10 Exemplaren an das Politische Departement zum Vollzug und in einem Exemplar an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnisnahme.